

Bundessozialgericht
7 RAr 44/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. Nov. 1964

..... ,
Kläger und Revisionskläger,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts in Kassel
auf die mündliche Verhandlung vom 24. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter Dr. K l ä ß
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter M o g k und

Bundessozialrichter N e u w a l d
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. April 1964
aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 6. April 1961
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der 1892 geborene Kläger war von 1934 bis 1959 bei einem Industriebetrieb in Hannover als Locher beschäftigt und bezieht seit dem 1. Dezember 1957 Altersruhegeld. Er beantragte am 30. Mai 1959 Arbeitslosengeld (Alg), das ihm ab 2. Juni 1959 für insgesamt 156 Tage bewilligt wurde. Hierbei hatte die Beklagte jedoch übersehen, daß die Beschäftigung des Klägers vom 1. Januar 1958 an wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei war. Als sie diese Tatsache anlässlich einer Überprüfung ihrer Akten im März 1960 feststellte, entzog die Beklagte (Bescheid vom 25. März 1960) dem Kläger das Alg rückwirkend für 78 Tage, da er unter Berücksichtigung seiner Versicherungsfreiheit ab 1. Januar 1958 innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist nur eine Anwartschaftszeit von 30 Wochen und einigen Tagen erfüllt habe und ihm daher Alg nur für insgesamt 78 Tage zustand. Da sie ferner ermittelt hatte, daß der Kläger seit 1. Dezember 1959 wieder bei seinem früheren Arbeitgeber beschäftigt war und daß seine Ehefrau ein kleines Lebensmittelgeschäft betrieb, forderte sie überdies gesondert (weiterer Bescheid vom 25. März 1960) das überzahlte Alg in Höhe von 663,-- DM vom Kläger zurück. Diesen Widerspruch wurde zurückgewiesen (Bescheid vom 14. Juli 1960). Die Rückforderung sei gemäß § 185 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zulässig, da der Kläger als Empfänger von Altersruhegeld Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG habe. Sie sei auch wirtschaftlich vertretbar, da dieser neben seinem Altersruhegeld von monatlich 298,20 DM ein neues Arbeitseinkommen von fast 500,-- DM netto im Monat beziehe und seine Frau aus ihrem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Lebensmittelgeschäft einen jährlichen Gewinn von etwa 2.291,-- DM erreiche.

Das Sozialgericht (SG) Hannover (Urteil vom 6. April 1961) hob den Rückforderungsbescheid vom 25. März 1960 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 14. Juli 1960, soweit er diesen Rückforderungsbescheid bestätigte, auf. Die Beklagte habe zwar das für 78 Tage überzahlte Alg zu Recht entzogen, jedoch fälschlich die Rückforderung nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG als zulässig angesehen. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift: "Die zu Unrecht geleisteten Beträge sind vom Empfänger zurückzufordern, wenn und soweit er Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG hat", sei zu entnehmen, daß zwischen der Überzahlung des Alg und der Rentengewährung ein Zusammenhang bestehen müsse. Nur wenn die Überzahlung darauf zurückzuführen sei, daß für die Bezugsdauer von Alg nachträglich Rente zuerkannt worden war, sei eine Rückforderung gerechtfertigt.

II. Auf die statthafte und zulässige Berufung der Beklagten hin hob das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG auf und wies die Klage ab (Urteil vom 24. April 1964). Es sah sowohl die Entziehung als auch die Rückforderung als zulässig an. Die Beklagte sei nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG zur Rückforderung verpflichtet, da der Kläger seit 1. Dezember 1957 Altersruhegeld aus der Arbeiterrentenversicherung (ArV) beziehe, d.h. einen Anspruch auf Rente aus der Sozialversicherung im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVAVG für die Vergangenheit gehabt habe. Auf ein Verschulden oder einen Zusammenhang zwischen Überzahlung und Rentengewährung komme es ebensowenig an

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

wie auf die Frage, ob ein Anspruchsübergang nach § 186 Abs. 1 AVAVG bewirkt werden könne. Desgleichen sei ein etwaiges Verschulden der Beklagten an der Überzahlung bedeutungslos. Zweck und Sinn des § 185 i.V.m. § 186 AVAVG sei es, die Beklagte vor Doppelleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln zu bewahren, die für den Lebensunterhalt des Rückzahlungspflichtigen bestimmt seien. Ob zwischen der Überzahlung des Alg und der Rückgewährung, wie es das SG forderte, ein zeitlicher Zusammenhang bestehen müsse, könne dahingestellt bleiben, da der Kläger für den gleichen Zeitraum, für den ihm zu Unrecht Alg bewilligt worden sei, den Anspruch auf Altersruhegeld besitze, ein zeitlicher Zusammenhang also gegeben sei. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Ansprüchen müsse dagegen keinesfalls bestehen. Eine solche Einschränkung ergebe sich weder aus dem Sinn noch aus dem Wortlaut des § 185 Abs. 2 AVAVG. Zudem beweise die Regelung der Rückforderung in Sperrfristfällen (§ 185 Abs. 2 Nr. 4 AVAVG), daß der Gesetzgeber dort, wo er einen ursächlichen Zusammenhang verlange, dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht habe. Aus § 186 AVAVG lasse sich nicht folgern, daß ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang notwendig sei, da für das Bestehen des Ersatzanspruchs gemäß § 186 Abs. 1 Satz 2 AVAVG nur vorausgesetzt werde, daß dem Rückzahlungspflichtigen ein Anspruch auf Leistungen für die Vergangenheit zugestanden habe. Vielmehr sei nach der Regierungsbegründung zu dieser Vorschrift die Rückforderung im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Alg unabhängig von einem Verschulden des Arbeitslosen schon dann gerechtfertigt, wenn und soweit diesem öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Deckung seines Lebensunterhalts gegen Dritte zustünden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Da der Kläger im Zeitpunkt der Rückforderung (März 1960) neben seinem monatlichen Altersruhegeld von 335,20 DM (nach Umstellungsbescheid der Landesversicherungsanstalt - LVA -) ein weiteres Arbeitseinkommen von 541,40 DM netto im Monat bezogen und seiner Ehefrau aus ihrem Gewerbebetrieb zusätzlich monatliche Reingewinne von etwa 100,-- DM (nach Absetzung ihrer Aufwendungen für gesundheitliche Vorsorge und Betreuung) verblieben, sei die Rückforderung entsprechend § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG auch wirtschaftlich vertretbar.

Revision wurde zugelassen.

- III. Gegen das Urteil des LSG legte der Kläger form- und fristgerecht Revision ein. Sehe § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG die Rückforderung vor, wenn und soweit der Empfänger Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG "hat", so müsse ein Zusammenhang zwischen der Überzahlung und der Nachzahlung in der Weise bestehen, daß die Überzahlung durch die nachträgliche Rentengewährung entstanden sei. Dies habe das LSG verkannt und damit § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG verletzt. Wäre ein derartiger Zusammenhang nicht vom Gesetzgeber gefordert, müsse § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG lauten: "Wenn er Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG hatte". Die Auslegung, daß ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen Überzahlung und nachträglicher Rentenbewilligung bestehen müsse, rechtfertige sich aus der Erwägung, daß ein Leistungsempfänger durch die spätere Bewilligung einer Rente aus der Sozialversicherung nicht besser gestellt werden dürfe, als wenn er die Rente bereits empfangen hätte. Die Überzahlung sei jedoch im Falle des Klägers ausschließlich auf einen Fehler der Beklagten und nicht auf eine nachträgliche Rentengewährung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

zurückzuführen, da der Kläger sein Altersruhegeld schon ab 1. Dezember 1957, also bereits seit einem vor der Alg-Bewilligung liegenden Zeitpunkt, beziehe. Ferner widerspreche es den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates, wenn sich der Empfänger von Alg im Gegensatz zu allen anderen Leistungsempfängern, zB auch den Beamten, nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen dürfe. Zumindest müsse dieser Wegfall bei der Prüfung der Verzichtsmöglichkeit im Sinne des § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG berücksichtigt werden und dazu führen, daß eine Rückzahlung wirtschaftlich nicht vertretbar sei, wenn die Bereicherung entfallen sei. Schließlich habe das angefochtene Urteil die in der Zeit vom 1. Dezember 1959 bis zum 25. Juni 1960 notwendigen Anschaffungen von 3.800,13 DM nicht berücksichtigt und daher zu Unrecht die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Rückforderung angenommen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils
die Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG Hannover vom 6. April 1961 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen
Urteils an das Landessozialgericht zurück-
zuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen
und ebenfalls hilfsweise,
den Rechtsstreit unter Aufhebung des vorinstanz-
lichen Urteils zur nochmaligen Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

-7-



- 7 -

Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG, deren Rückforderung § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG vorschreibe, könnten nur die in § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG genannten sein, da die Sätze 2 und 3 dieses Absatzes die Ansprüche des Leistungsempfängers nicht etwa näher erläuterten, sondern lediglich die Möglichkeiten für das Arbeitsamt, den Anspruchsübergang zu bewirken, abgrenzten. Die Auslegung, § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG beziehe sich nur auf die Ansprüche, deren Übergang bewirkt werden könne, lasse sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes ableiten. Daher komme es nur darauf an, ob der Kläger im Zeitpunkt des Rückforderungsbescheides einen Anspruch auf Altersruhegeld aus der Rentenversicherung hatte und nicht darauf, ob ihm auch eine Rentennachzahlung zustand. Für diese Ansicht bezieht sich die Beklagte auf Entscheidungen des SG Berlin vom 19. Februar 1960 (S 24 Ar 478/59) und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 3. Juli 1964 (L 3 Ar 6/64). Da die Rückforderung wirtschaftlich vertretbar gewesen sei und Bereicherungsgrundsätze nach § 185 Abs. 4 AVAVG keine Anwendung finden könnten, habe das LSG § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG zutreffend angewandt.

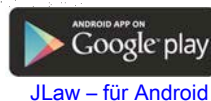
IV. Die nach § 162 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid der Beklagten vom 25. März 1960, mit dem das überzahlte Alg in Höhe von 663,-- DM von dem Kläger zurückgefordert wird, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Juli 1960. Dagegen ist hinsichtlich der am 25. März 1960 ebenfalls verfüigten Entziehung des Alg Rechtskraft eingetreten, da insoweit Klage gegen den Widerspruchsbescheid nicht erhoben wurde.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

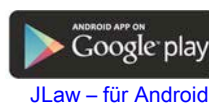
Obwohl somit rechtskräftig feststeht, daß die Beklagte dem Kläger das Alg für insgesamt 78 Tage zulässigerweise entzogen hat, ist eine Rückforderung des für diesen Zeitraum geleisteten Alg gesetzlich nicht gedeckt. Zu Unrecht geleistete Beträge können gemäß § 185 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 AVAVG, abgesehen von dem hier nicht einschlägigen Fall des Abs. 3, zurückgefordert werden, wenn und soweit der Empfänger die Überzahlung verschuldet hat (Nr. 1), wußte oder wissen mußte, daß die Leistung nicht geschuldet wurde (Nr. 2), Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG hat (Nr. 3), oder das Alg für den Zeitraum einer nachträglich verhängten Sperrfrist erhalten hat (Nr. 4). Da für die Überzahlung an den Kläger einzig die von der Beklagten allein zu vertretende versehentliche Gewährung von Alg für 156 statt für nur 78 Tage kausal ist, steht allenfalls die Anwendung von § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG in Frage. Danach sind die zu Unrecht geleisteten Beträge vom Empfänger zurückzufordern, wenn und soweit er Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG hat.

Das LSG hat das Altersruhegeld, das dem Kläger seit 1957 zuerkannt ist, als Anspruch im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG angesehen und ohne Rechtsirrtum einen zeitlichen Zusammenhang zwischen diesem und der überzahlten Leistung aus der Arbeitslosenversicherung angenommen, da beide während eines gleichen Zeitraums bezogen wurden. Dagegen liegt, wie das LSG ebenfalls zu Recht festgestellt hat, ein ursächlicher Zusammenhang jener beiden Leistungen nicht vor, da das Altersruhegeld auch schon vor Gewährung des Alg bezogen wurde und die Überzahlung nicht hierauf, sondern ausschließlich auf einen davon unabhängigen Fehler einer Dienststelle der Beklagten zurückzuführen ist.

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die vom LSG weiter verneinte Frage, ob zwischen dem zurückgeforderten Alg und dem die Rückforderung nach §§ 185 Abs. 2 Nr. 3, 186 Abs. 1 AVAVG auslösenden Anspruch ein zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang vorhanden sein muß, kann dahinstehen, weil es sich bei dem Anspruch des Klägers auf laufendes Altersruhegeld nicht um einen Anspruch im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG handelt. Nach dieser Vorschrift können Ansprüche eines gemäß § 185 Abs. 2 und 3 Rückzahlungspflichtigen auf Sozialversicherungsrenten, Versorgungsrenten, Renten nach dem G 131, auf Unterhaltsbeihilfe für Kriegsgefangene, auf Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, auf Wochengeld und Sonderunterstützungen nach dem Mutterschutzgesetz, auf sonstige Unterhaltsleistungen und auf Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das zur Zeit der Überzahlung bestanden hat, zum Ausgleich der Forderung des Arbeitsamtes auf dieses übergeleitet werden. Der Übergang aller im § 186 Abs. 1 Satz 1 AVAVG aufgezählten Ansprüche wird jedoch durch Satz 2 ausnahmslos dahingehend beschränkt, daß es sich um Ansprüche handeln muß, "die dem Rückzahlungspflichtigen für die Vergangenheit zustehen". Damit ist eine Inhaltsbestimmung getroffen. Während die Anzeige nach § 186 Abs. 1 Satz 1 AVAVG eine vom Arbeitsamt zu erfüllende Voraussetzung des Übergangs ist, wird mit Satz 2 nicht etwa nur, wie die Beklagte meint, die Überleitung durch eine weitere Voraussetzung abgegrenzt, sondern vielmehr Wesen und Inhalt der in Satz 1 genannten Ansprüche selbst dahin definiert, daß hierunter grundsätzlich nur Nachzahlungsansprüche zu verstehen sind. Wenn danach Satz 3 wiederum eine Ausnahmeregelung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Überzahlungen enthält, so bleibt dies im Rahmen des § 185 Abs. 2 Nr. 3 ohne Bedeutung, da alsdann eine



- 10 -

Rückforderung bereits nach § 185 Abs. 2 Nr. 1 AVAVG unbeschränkt möglich ist. Da also § 186 Abs. 1 Satz 2 klarstellt, daß Ansprüche im Sinne des Abs. 1 grundsätzlich nur Nachzahlungsansprüche sind, können auch nur solche eine Rückforderung nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG ermöglichen.

Entgegen der Auffassung der Beklagten, § 186 Abs. 1 Satz 2 AVAVG sei nicht als Inhaltsbestimmung der Ansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 AVAVG, sondern lediglich als Abgrenzung der Übergangsmöglichkeit anzusehen, muß die hier festgelegte Einschränkung für die Zulässigkeit einer Rückforderung nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 AVAVG ebenfalls gelten, da diese Vorschrift auf den § 186 Abs. 1 AVAVG insgesamt, also auch auf die darin enthaltene Schranke für die in Satz 1 genannten Ansprüche verweist. Anderenfalls hätte der Gesetzgeber in dieser Vorschrift nicht auf den gesamten Abs. 1 des § 186 AVAVG, sondern nur auf § 186 Abs. 1 Satz 1 AVAVG oder noch genauer auf § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG Bezug nehmen oder verweisen müssen.

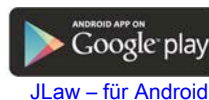
Demnach ergibt schon die Wortfassung des § 185 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 186 Abs. 1 AVAVG, daß eine Rückforderung bei nicht vom Empfänger verschuldeter Überzahlung nur möglich ist, wenn und soweit dem Empfänger Ansprüche für die Vergangenheit im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG zustehen (im Ergebnis zustimmend Krebs, Komm. zum AVAVG, 2. Aufl. § 185 Anm 34; SG Braunschweig vom 5. November 1962 in Breithaupt 63, 731).

Die gegenteilige Auffassung (vgl. SG Berlin aaO; Schleswig-Holsteinisches LSG aaO; Draeger/Buchwitz/Schönefelder § 185 Anm. 26) stützt sich, wie auch im vorliegenden Fall das LSG, auf einen Satz der Regierungsbegründung zum Entwurf

-11-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG
(BT-Drucks. II. Wahlperiode 1953, 1274), der zu § 177
Abs. 2 Nr. 3 (jetzt: § 185 Abs. 2 Nr. 3) ausführt:

"Im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Arbeits-
losengeldes erscheint aber die Rückforderung
unabhängig von einem Verschulden des Arbeits-
losen dann gerechtfertigt, wenn und soweit ihm
privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche
zur Deckung seines Lebensunterhalts zustehen."

Betrachtet man jedoch die frühere Rechtslage, von der
die Regierungsbegründung ausdrücklich ausgeht, sowie die
Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, so ergibt sich,
daß jener Begründungssatz zwar durch eine nachträgliche
Streichung in der Deutlichkeit ein wenig schwächer wurde,
sich jedoch gleichwohl erkennbar allein auf Nachzahlungs-
ansprüche bezieht.

V. Nach dem früheren Recht, d.h. nach § 177 idF des Gesetzes
vom 12. Oktober 1929 (RGBl I 153), war die Rückforderung
von zu Unrecht gewährtem Alg positiv-rechtlich nur für den
Fall des Rechtsirrtums geregelt, und zwar dahingehend, daß
die Unterstützung nicht zurückgefordert werden durfte, wenn
sie rechtsirrtümlich bewilligt worden war. Bis zur Neu-
fassung des AVAVG durch das Gesetz vom 3. April 1957
(BGBl I 321) war also die Rückforderung in Fällen wie dem
vorliegenden, in denen die Überzahlung allein auf einen
Rechtsirrtum der Beklagten zurückzuführen war, von Ge-
setzes wegen ausgeschlossen, während es in allen anderen
Fällen im Ermessen der Beklagten stand, ob und wann sie
zurückfordern wollte.



- 12 -

Mit der Neufassung des § 177 AVAVG (jetzt: § 185 AVAVG) sollte, wie sich eindeutig aus der Regierungsbegründung ergibt, der bestehende Rechtszustand durch eine ausdrückliche Aufzählung derjenigen Tatbestände, die zur Rückforderung von zu Unrecht gewährten Leistungen berechtigen, verbessert und "im Rechtsschutzinteresse der Versicherten" eine "entscheidende Einschränkung des Verwaltungsermessens" vorgenommen werden. Ziel dieser Neuregelung war es also, die Rückforderung auch dann, wenn die Überzahlung nicht durch einen Rechtsirrtum der Beklagten verursacht worden war, auf Fälle der vom Empfänger verschuldeten (§ 185 Abs. 2 Nr. 1) oder aus anderen Gründen von einem Vertrauensschutz ausgeschlossenen (§ 185 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Abs. 3 AVAVG) Überzahlungen zu beschränken. Schon wegen dieser Zielsetzung kann nicht angenommen werden, daß dann gleichzeitig im Gegensatz zur ausdrücklichen Regelung des § 177 aF AVAVG darüber hinaus eine weitgehende Schlechterstellung der gutgläubigen Leistungsempfänger herbeigeführt werden sollte, die alle Empfänger von Sozial- und sonstigen Unterhaltsleistungen im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG grundsätzlich zur Rückzahlung unverschuldet empfangener Überzahlungen verpflichtete.

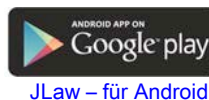
Dementsprechend begründete bereits der zweite Referentenentwurf vom 15. März 1952 (S. 123) des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AVAVG die Einführung des § 177 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG (§ 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) wie folgt:

"Unabhängig von einem Verschulden des Arbeitslosen sowie im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Arbeitslosengeldes erscheint aber die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs dann angebracht, wenn dem Arbeitslosen für den gleichen Zeitraum, für den ihm Arbeitslosengeld oder eine entsprechende Leistung nach diesem Gesetz gewährt worden ist, privat- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche zur Deckung seines Lebensunterhalts gemäß Nr. 3 gegen Dritte zustehen."

-13-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Hier ergeben die Worte "für den gleichen Zeitraum, für den ihm Alg gewährt worden ist", daß ursprünglich zumindest eine zeitliche Deckung des zu Unrecht gewährten Alg mit dem die Rückzahlung auslösenden Anspruch vorgesehen war, während das Wort "zustehen" klarstellt, daß diese Ansprüche im Zeitpunkt der Rückforderung noch nicht durch Erfüllung erloschen sein, sondern noch für die Vergangenheit Bestand haben sollten. Die Rückforderung wurde also nur zulässig gemacht, wenn der Empfänger einmal Nachzahlungsansprüche der genannten Art besaß, die ihm zum anderen für den Zeitraum der Überzahlung zustehen mußten. Wenn auch der oben genannte Zwischensatz: "für den gleichen Zeitraum" in der amtlichen Regierungsbegründung (aaO S. 164) nicht mehr enthalten ist und nur noch von Ansprüchen gesprochen wird, die dem Leistungsempfänger zur Deckung seines Lebensunterhalts gegen Dritte zustehen, so kommt hierin allenfalls ein Verzicht auf die zeitliche Deckung von Überzahlungs- und Nachzahlungsansprüchen zum Ausdruck. Nicht dagegen sollte, wie die Verweisung in § 177 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs (§ 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) auf den gesamten § 177 a Abs. 1 AVAVG (§ 186 Abs. 1 AVAVG) ergibt, die Grundvoraussetzung beseitigt werden, daß bei nicht vom Empfänger zu vertretenden Überzahlungen nur Nachzahlungsansprüche des Leistungsberechtigten einen Rückforderungsanspruch der Beklagten auslösen. Dies um so weniger, als in dem zitierten Regierungsentwurf die Beschränkung des § 177 Abs. 2 Satz 3 (§ 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG) nicht vorgesehen war, die Rückforderung nach § 177 Abs. 2 Nr. 3 (§ 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) also ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsempfängers zu erfolgen hatte. Erst nachdem der Bundesrat in seiner 167. Sitzung am 30. November 1956 (vgl. BT-Drucks. II. Wahlperiode 1953, 2941) beschlossen hatte, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um eine völlige Streichung des § 177 Abs. 2 Nr. 3 (§ 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) zu erreichen,



da er die Rückforderung auch bei fehlendem Verschulden zulasse, wurde die Einführung des § 177 Abs. 2 Satz 3 (§ 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG) beschlossen und in der 180. Sitzung des Bundestages (Verhandlung des BT 2, 1953 S. 9962) durch den Berichterstatter wie folgt begründet:

"Der Bundesrat hatte den Vorschlag gemacht, § 177 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG zu streichen. Hierdurch würde eine ähnliche Regelung erreicht, wie sie in der Kriegsopferversorgung (KOV) enthalten sei. Es geht bei der genannten Bestimmung darum, daß zu Unrecht geleistete Beträge vom Empfänger zurückzufordern sind. Dabei wird auf den § 177 a AVAVG Bezug genommen, der den Katalog der Leistungen enthält, auf die zurückgegriffen werden kann. Im geltenden Recht gilt der Grundsatz, daß zu Unrecht geleistete Beträge öffentlich-rechtlicher Art ungeachtet der Frage, ob den Leistungsempfänger ein Verschulden trifft, zurückzufordern sind, wenn der Leistungsempfänger Ansprüche auf andere Leistungen öffentlich-rechtlicher Art für die Vergangenheit hat. Da der Vorschlag des Bundesrats zu weit ging und keine Parallele zu der KOV darstellte, hat der Vermittlungsausschuß einen Kompromißvorschlag angenommen, der darin besteht, daß dem § 177 Abs. 2 ein Satz 3 angefügt wird."

Diese Begründung zeigt wiederum, daß § 177 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG (§ 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG) nicht ein Rückforderungsrecht gegen Empfänger laufender Sozial- und Unterhaltsleistungen im Sinne des § 177 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG (jetzt: § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG) schlechthin schaffen wollte, sondern nur dann eingreifen sollte, wenn der Empfänger von unverschuldet zu Unrecht erhaltenem Alg noch nicht durch Zahlung erloschene Ansprüche "für die Vergangenheit hat", wenn er also Nachzahlungsansprüche besitzt.

Wird somit die oben, auf Grund des Gesetzeswortlauts gefundene Auslegung, daß eine Rückforderung nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG nur möglich ist, wenn der Empfänger Nachzahlungsansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG besitzt, durch die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien bestätigt, so ent-

spricht allein diese Auslegung dem Sinn und Zweck des der Beklagten in §§ 185, 186 AVAVG eingeräumten Rechts zur Deckung geleisteter Überzahlungen.

VI. Nach den im allgemeinen Verwaltungsrecht geltenden Grundsätzen ist die rückwirkende Beseitigung eines begünstigenden Verwaltungsakts und die Rückforderung des mit diesem Gewährten nur in äußerst engen Grenzen auf Grund einer das Vertrauen des Empfängers auf den Bestand des Verwaltungsakts berücksichtigenden Interessenabwägung möglich. Noch enger sind im Recht der Sozialversicherung rückwirkende Entziehung (vgl. § 1744 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) und Rückforderung von Versicherungsleistungen praktisch auf Fälle strafbaren Verhaltens des Leistungsempfängers begrenzt. Demgegenüber enthalten §§ 185, 186 AVAVG für das Recht der Arbeitslosenversicherung (ArbLV) eine erhebliche Besserstellung der Verwaltung, indem sie diese in § 185 Abs. 1 AVAVG zur Entziehung des zu Unrecht gewährten Alg verpflichten und in §§ 185 Abs. 2 und 3, 186 AVAVG eine weitgehende, jedoch dem jeweiligen Maß des Vertrauensschutzes angepaßte Rückerstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen sicherstellen. Hierbei behandelt § 185 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 AVAVG die Rückforderung vom Leistungsempfänger selbst, während § 186 AVAVG regelt, inwieweit sich das Arbeitsamt an Ansprüche halten kann, die dem Leistungsempfänger gegen Dritte zustehen. Diese beiden Vorschriften haben indessen einen engen sachlichen und rechtlichen Zusammenhang. Ihrer gemeinsamen Systematik, die den Umfang von Rückforderung und Überleitung nach dem Grad des dem Leistungsempfänger zur Seite stehenden Vertrauensschutzes bemißt ("gestaffelte Rückforderung"), entspricht es, wenn gegen einen Leistungsempfänger, der die Überzahlung in keiner Weise verschuldet, sondern als



ihm zustehende, durch Verwaltungsakt gewährte öffentlich-rechtliche Leistung gutgläubig in Empfang genommen und verbraucht hat, eine Rückerstattung nur in beschränktem Umfang eröffnet wird. Daher lassen hier §§ 185 Abs. 2 Nr. 3, 186 Abs. 1 AVAVG eine Rückforderung oder Überleitung nur zu, "wenn und soweit" dem Empfänger im Zeitpunkt der Rückforderung noch Nachzahlungsansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG zustehen. Wenn alsdann überhaupt eine Rückforderung und Überleitung möglich ist, so nur deshalb, weil dem Empfänger noch nicht vereinnahmte, der Unterhaltssicherung dienende Leistungen für die Vergangenheit zustehen, die es rechtfertigen, daß insoweit das zu Unrecht empfangene, gleichfalls zur Unterhaltssicherung bestimmte Alg erstattet wird. Hier werden also in der Vergangenheit zu Unrecht gewährte öffentlich-rechtliche Leistungen mit für die Vergangenheit noch zustehenden Ansprüchen "ausgeglichen", wobei durch den Ausschluß der Überleitung laufender Ansprüche und durch § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG, nach dem die Rückforderung auch bei zustehenden Nachzahlungsansprüchen im Falle ihrer wirtschaftlichen Unvertretbarkeit unterbleiben soll, eine Gefährdung des laufenden Unterhalts vermieden wird.

Die gegenteilige, offenbar auch dem LSG vorschwebende, Auslegung des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG, die eine Rückforderung schon dann als zulässig ansieht, wenn dem Leistungsempfänger laufende Ansprüche der in § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG genannten Art zustehen, läßt sich nicht mit der Erwägung begründen, der laufende Unterhalt des Leistungsempfängers sei durch jene anderen Leistungen sichergestellt, weshalb die unbeschränkte Rückforderung gerecht sei. Diese Argumentation übersieht zunächst die Bedeutung der anfangs behandelten Verweisung auf den gesamten § 186 Abs. 1 AVAVG. Darüber hinaus verkennt sie,

- 17 -

daß die in § 186 Abs. 1 AVAVG genannten Leistungen (wie zB Rente wegen Erwerbsminderung) keineswegs immer den Unterhalt des Empfängers voll sichern und daß selbst, wo dies der Fall ist, die Empfänger in der Regel über keine nennenswerten sonstigen Mittel, aus denen eine Rückzahlung erfolgen könnte, verfügen. Wäre die Auffassung, eine Rückforderung überzahlten Alg sei stets dann möglich, wenn der laufende Lebensunterhalt des Empfängers durch andere unterhaltssichernde Leistungen, insbesondere öffentlich-rechtlicher Art, gewährleistet sei, zutreffend, so müßte übrigens gerade der Bezug von Alg, das ebenfalls der Unterhaltssicherung dient, und noch dazu eine von der gleichen Versichertengemeinschaft gewährte öffentlich-rechtliche Leistung derselben Art, wie die Überzahlung darstellt, einen Rückforderungsanspruch der Beklagten auslösen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil Alg schon begrifflich nicht unter die in § 186 Abs. 1 AVAVG genannten überleitbaren Ansprüche fällt, von der Verweisung in § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG also nicht erfaßt wird und weil außerdem selbst eine Aufrechnung von überzahltem gegen laufendes Alg nach § 187 AVAVG nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Empfänger herbeigeführter Überzahlung sowie im Fall des § 185 Abs. 2 Nr. 4 AVAVG möglich ist. Hieraus ergibt sich ebenfalls, daß der Empfang laufender, zur Unterhaltssicherung bestimmter Leistungen nicht gesetzgeberisches Motiv für ein so weitgehendes Rückforderungsrecht der Beklagten gewesen sein kann.

VII. Darüber hinaus müßte eine derartige Auslegung des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG zu sachlich unvertretbaren Ergebnissen führen. So würde beispielsweise ein Empfänger von Alg,

--18--



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 18 -

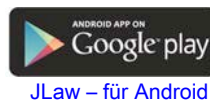
der die Überzahlung in keiner Weise verschuldet, sie gutgläubig empfangen und verbraucht hat, wenn er im Zeitpunkt der Rückforderung zufällig laufende Leistungen im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG erhält, schlechter gestellt als ein solcher, der die Überzahlung fahrlässig herbeigeführt hat. Während nämlich bei letzterem nach § 185 Abs. 2 Satz 2 AVAVG grundsätzlich auf die Rückforderung verzichtet werden soll, würde bei dem Empfänger von Leistungen im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG, den an der Überzahlung keinerlei Verschulden trifft, auf die Rückforderung nur verzichtet werden, wenn sie wirtschaftlich nicht vertretbar wäre. Ferner würde eine Frau, die unverschuldet eine Überzahlung empfangen und gutgläubig verbraucht hat, dann nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG rückzahlungspflichtig, wenn sie im Zeitpunkt der Rückforderung zufällig Wochengeld und Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz bezieht (§ 186 Abs. 1 Nr. 6). Ganz abgesehen davon, daß hier die Rückforderung zu einem Zeitpunkt und durch einen Umstand herbeigeführt wird, der gerade besondere staatliche Fürsorge und Unterhaltssicherung auslösen soll, würde diese Frau, die hinsichtlich der Überzahlung vollen Vertrauensschutz genießt, wegen des augenblicklichen Bezugs derartiger Leistungen zur vollen Rückzahlung verpflichtet, obwohl diese selbst bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Überzahlung gemäß § 186 Abs. 1 Satz 3 AVAVG in keinem Fall zur Befriedigung der Beklagten herangezogen werden können. Schließlich würde, wenn die Rückforderung nach § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG schon bei laufenden Leistungen im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG möglich wäre, ein Arbeitnehmer, der eine frühere Überzahlung nicht zu vertreten hat, dann gemäß §§ 185 Abs. 2 Nr. 3, 186 Abs. 1 AVAVG rückzahlungspflichtig, wenn er weiter in diesem früheren Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-19-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

verhältnis steht. Dagegen bliebe er von jeder Rückzahlungspflicht frei, wenn er inzwischen ein anderes, unter Umständen höher dotiertes, Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Dieser Fall beweist besonders deutlich, daß auch über § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG nur Nachzahlungen im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG eine Rückforderung zu Unrecht empfangenen Alg auslösen können.

Schon aus diesen wenigen Beispielen ergibt sich die Unhaltbarkeit der von der Beklagten vertretenen Auslegung des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG. Demgegenüber erscheint es sozialpolitisch vertretbar, daß der Gesetzgeber die Empfänger von Nachzahlungen im Sinne des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 AVAVG zur Rückzahlung verpflichtet, soweit diese für die Vergangenheit, in der ihnen zu Unrecht Alg zur Unterhaltssicherung gewährt wurde, noch Nachzahlungsansprüche auf andere, sich nicht unbedingt mit dem Alg-Bezug zeitlich deckende, Unterhaltsleistungen besitzen. Hier kann eine Rückforderung, "wenn und soweit" d.h. in jener Höhe, in der Nachzahlungsansprüche auf unterhaltssichernde Leistungen bestehen, unbedenklich durchgeführt werden, da einerseits diese Nachzahlungen noch nicht gutgläubig verbraucht sind und außerdem hierdurch die laufende Unterhaltssicherung des Leistungsempfängers grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird. Soweit trotzdem Härten entstehen können, sorgt § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG für eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers.

Mit Recht weist schließlich das SG Braunschweig in seiner Entscheidung vom 5. November 1962 (aaO) darauf hin, daß die von der Beklagten vertretene Auslegung des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG zu einer im Hinblick auf Art. 3 des Grundgesetzes (GG) - und wohl auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 GG - bedenklichen Ungleichbehandlung und Schlechterstellung wirtschaftlich schwacher und sozialpolitisch



- 20 -

besonders förderungsbedürftiger Kreise führt. Während voll verdienende Arbeitnehmer, zumindest, wenn sie Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis beziehen, das nicht schon zur Zeit der Überzahlung bestanden hat, und Selbständige ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Vermögens oder Einkommens gemäß § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG nicht zur Rückzahlung einer ohne Verschulden erhaltenen Überzahlung von Alg verpflichtet sind, wären die Empfänger der in §§ 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 AVAVG genannten Leistungen, also in der Regel wirtschaftlich schwache Personen, stets zur Rückzahlung verpflichtet. Demgegenüber kann nicht vorgebracht werden, diese Letztgenannten seien durch den Empfang der in § 186 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 AVAVG genannten Leistungen günstiger gestellt, da jene gerade eine wirtschaftliche Schwäche des Beziehers voraussetzen, und dieser somit in aller Regel wesentlich schlechter dasteht als ein inzwischen als Arbeitnehmer oder Selbständiger wieder voll im Erwerbsleben tätiger Empfänger einer Überzahlung, bei dem jedoch eine Rückforderung nach §§ 185 Abs. 2 Nr. 3, 186 Abs. 1 AVAVG nicht stattfindet. Hier kann auch § 185 Abs. 2 Satz 3 AVAVG keinen hinreichenden Ausgleich der sozialen Ungleichbehandlung und Schlechterstellung dieser Kreise schaffen, da er einerseits als Sollvorschrift die grundsätzliche Rückforderungsmöglichkeit nicht beseitigt, andererseits aber der wirtschaftlich stärkere Arbeitnehmer oder Selbständige ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse nicht rückzahlungspflichtig wird.

- VIII. Nach alledem ergeben Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn des § 185 Abs. 2 Nr. 3 AVAVG, daß nach dieser Vorschrift die Rückforderung von ohne Verschulden zu Unrecht empfangenem Alg nur zulässig ist, wenn und soweit dem Empfänger Nachzahlungsansprüche im Sinne des § 186 Abs. 1 AVAVG zustehen.

-21-



- 21 -

Da dies beim Kläger nicht der Fall ist, muß das Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

